



Datenschutz

Sprechskript

Verantwortlichkeit

[Roman Seifert]: Danielle Kaufmann, Beat Rudin, herzlich willkommen. Heute wollen wir über die Verantwortlichkeit im Datenschutz sprechen. Wo liegt denn die datenschutzrechtliche Verantwortung und was bedeutet sie?

[Danielle Kaufmann]: Das anwendbare Datenschutzgesetz legt die Verantwortung fest. Das baselstädtische Informations- und Datenschutzgesetz, abgekürzt IDG, das immer gilt, wenn Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung im Kanton Basel-Stadt oder einer öffentlich-rechtlichen Anstalt Personendaten bearbeiten, hält fest, dass das öffentliche Organ, das Personendaten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe bearbeitet – oder bearbeiten lässt! – die Verantwortung dafür trägt.

[Beat Rudin]: Verantwortung tragen kann natürlich nicht «ein öffentliches Organ», sondern Menschen müssen Verantwortung tragen. Wenn «das öffentliche Organ» verantwortlich ist, dann trifft diese Verantwortung letztlich das Leitungsorgan, also die Person, welche die Leitung des öffentlichen Organs innehat, oder das Leitungsgremium.

[Roman Seifert]: Das heisst, die Leitung eines öffentlichen Organs ist also verantwortlich für den Datenschutz...

[Beat Rudin]: Der Leiter der Sozialhilfe, die Spitalleitung des Universitätsspitals oder die Rektorin der Universität sind nicht für jede einzelne Bearbeitung von Personendaten verantwortlich – sie tragen aber die Gesamtverantwortung. Sie müssen dafür sorgen, dass die Verantwortung in ihrer Organisation richtig verteilt ist, dass sie sachgerecht zugeteilt ist und dass es in ihrem Verantwortungsbereich keine Datenbearbeitungen gibt, für die niemand die Verantwortung trägt.

[Roman Seifert]: Was bedeutet denn eigentlich «verantwortlich»?

[Beat Rudin]: Verantwortlich heisst, dass dafür gesorgt sein muss, dass alle Vorgaben für das Bearbeiten von Personendaten eingehalten werden, dass also:

- Daten nur so bearbeitet werden, wie es das Gesetz vorsieht;
- dass die Datenbearbeitungen verhältnismässig sind, also insbesondere nur jene Daten bearbeitet werden, die für den Zweck – die Aufgabenerfüllung – geeignet und erforderlich sind;
- ausserdem muss dafür gesorgt werden, dass, die Daten nur zu dem Zweck bearbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind,
- und schliesslich, dass die Daten sicher, das heisst vor unerlaubtem Zugriff, unerlaubter Veränderung und ungewolltem Verlust geschützt bearbeitet werden.

[Roman Seifert]: Wie sieht es mit der Aufbewahrung der Daten aus?

[Danielle Kaufmann]: Das ist ein wichtiger Punkt: Die Person, die verantwortlich ist, muss auch dafür sorgen, dass:

- die Daten nicht länger aufbewahrt werden als zur Aufgabenerfüllung notwendig (oder gesetzlich vorgeschrieben);



- dass die Daten anschliessend, wenn sie nicht dem Staatsarchiv abgeliefert werden müssen, vernichtet werden;
- dass die Rechte der betroffenen Personen gewährleistet sind; zum Beispiel der Zugang zu den eigenen Personendaten oder das Recht auf Berichtigung unrichtiger Personendaten.
- Schliesslich ist die Leitung des öffentlichen Organs auch verantwortlich dafür, dass bei einem Outsourcing die Auftragsdatenbearbeiterin vertraglich verpflichtet wird, die Daten ausschliesslich so zu bearbeiten, wie es auch das auftraggebende öffentliche Organ tun dürfte. Dieses bleibt nämlich gegenüber den betroffenen Personen verantwortlich.

[Roman Seifert]: Die Gesamtverantwortlichen müssen die Verantwortung «organisieren». Sie tun dies, indem sie für eine zweckmässige Organisation sorgen, die für die Aufgabenerfüllung nötige Infrastruktur bereitstellen, die «richtigen» Mitarbeitenden aussuchen und sie angemessen instruieren, die nötigen Regelungen und Weisungen erlassen, und die Einhaltung der Regeln überwachen.

Wie sieht es denn mit den Mitarbeitenden aus? Was müssen sie tun, damit es zu keiner Verletzung des Datenschutzes kommt?

[Danielle Kaufmann]: Sie bearbeiten die Personendaten im Rahmen ihres Pflichtenheftes oder Auftrags. Sie halten dabei die Regelungen und Weisungen der Arbeitgeberin, der Gesamtverantwortlichen ein. Sie fragen nach, wenn sie nicht wissen, was sie tun müssen, um die Daten datenschutzkonform zu bearbeiten. Und sie machen die Vorgesetzten darauf aufmerksam, wenn sie das Gefühl haben, dass eine Datenbearbeitung nicht datenschutzkonform ist, dass Regeln und Weisungen nicht korrekt sind oder dass die Sicherheit der Infrastruktur nicht gewährleistet ist.

[Beat Rudin]: Der Kanton oder die öffentlich-rechtliche Anstalt sind haftbar, wenn mit widerrechtlicher, unverhältnismässiger oder unsicherer Datenbearbeitung Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Allenfalls kann dann auf fehlbare Mitarbeitende zurückgegriffen werden. Unter Umständen können auch disziplinarische Massnahmen ergriffen werden, wenn Mitarbeitende die Datenschutzregeln verletzen.

[Roman Seifert]: Zu den betroffenen Personen: Was können diese tun, wenn sie wissen wollen, ob und wie ihre Daten bearbeitet werden, oder wenn sie der Meinung sind, dass ihre Personendaten nicht datenschutzkonform bearbeitet werden?

[Danielle Kaufmann]: Sie haben verschiedene Ansprüche gegenüber dem öffentlichen Organ:

- Sie können Auskunft darüber verlangen, ob und, wenn ja, welche Daten über sie bearbeitet werden.
- Sie können verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.
- Sie können auch verlangen, dass ein widerrechtliches Bearbeiten ihrer Daten unterlassen wird.

[Beat Rudin]:

- Sie können auch verlangen, dass die Folgen eines widerrechtlichen Bearbeitens ihrer Daten beseitigt werden, dass z.B. Daten gelöscht werden oder dass eine Empfängerin, die solche Daten erhalten hat, über die Widerrechtlichkeit informiert wird.
- Sie können verlangen, es sei festzustellen, dass das Bearbeiten von Personendaten über sie widerrechtlich war.
- Und schliesslich können sie gegebenenfalls auch Schadenersatz verlangen, wenn ihnen durch das Bearbeiten, z.B. durch das widerrechtliche Bekanntgeben von Daten, ein Schaden entstanden ist.

[Roman Seifert]: Danielle Kaufmann, Beat Rudin, Herzlichen Dank für das interessante Gespräch.